

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00065 vom 28. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00065

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00065 du 28 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00065 del 28 febbraio 2011

Erwägungen

E. 2

2.1???? Die Beschwerdegegnerin ber?cksichtigte im angefochtenen Einspracheentscheid ein hypothetisches Erwerbseinkommen des Ehemannes der Beschwerdef?hrerin im Betrag von Fr. 24'960.--. Nach Abzug des Freibetrags von Fr. 1'500.-- und von einem Drittel rechnete sie mit einem Betrag von Fr. 15'640.-- (Urk. 2, 9/364). Sie f?hrte zur Begr?ndung der Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens an, gem?ss den Erhebungen der Invalidenversicherung sei dem Ehemann die Erzielung eines Erwerbseinkommens von Fr. 28'414.-- zumutbar. Zu seinen Gunsten sei aber auf das bei einem Invalidit?tsgrad zwischen 40 % und 49 % anzurechnende Nettoerwerbseinkommen von Fr. 24'960.-- abgestellt worden. Auch mit R?cksicht auf die konkrete Situation des Ehemannes sei anzunehmen, dass sich ohne Weiteres konkrete Arbeitsstellen finden lassen w?rden, mit denen die Erzielung dieses niedrigen Einkommens m?glich sei (Urk. 2 S. 4).

???????? Die Beschwerdef?hrerin f?hrte dazu im Beschwerdeverfahren im Wesentlichen aus, ihr Ehemann und sie h?tten intensiv nach Arbeit gesucht. Die meisten Stellen habe er wegen der mangelnden Deutschkenntnisse und der ungen?genden fremdenpolizeilichen Bewilligung B nicht erhalten. Angesichts der ung?nstigen Aussichten habe ihr Ehemann sich entschlossen, sich als H?ndler selbst?ndig zu machen. Wegen der Folgen des erlittenen Unfalls mit andauernder 50%iger Arbeitsunf?higkeit und des Aufbaus der selbst?ndigen Erwerbst?tigkeit sei es nicht m?glich gewesen, gleichzeitig noch Deutsch zu lernen. Er sei schmerzbedingt stark eingeschr?nkt (Urk. 1 S. 1 ff.). Er arbeite sehr hart, obwohl er l?ngst nicht einnehmen k?nne, was er leiste. Er ben?tige noch Zeit f?r den Aufbau der H?ndlert?tigkeit (Urk. 1 S. 5, Urk. 12 S. 2 f. und S. 6). Auch aktuell w?re eine Stellensuche v?llig sinnlos (Urk. 12 S. 4).

???????? Die Beschwerdegegnerin hielt dazu in den Stellungnahmen erg?nzend fest, von Anfang an seien immer die gleichen Einwendungen gegen die Erzielung eines hypothetischen Einkommens gemacht worden und es sei davon auszugehen, dass C.____ in den vergangenen f?nf Jahren seine Deutschkenntnisse habe wesentlich verbessern k?nnen. Da es ihm bislang nicht gelungen sei, mit seiner selbst?ndigen Erwerbst?tigkeit ein Einkommen zu erzielen, m?sste ihm klar sein, dass er daf?r besorgt sein sollte, eine Anstellung im Bereich wie von der IV-Stelle vorgezeichnet zu finden. F?r diese Stellen seien keine fundierten Deutschkenntnisse n?tig (Urk. 8 S. 2).

2.2???? In tats?chlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass C.____ im M?rz 2005 in die Schweiz einreiste und im April 2005 A.____ heiratete (Urk. 9/16, 9/100). W?hrend eines Einsatzes im D.____ der E.____ vom 23. August bis 9. September 2005 erlitt er am 7. September 2005 einen Unfall, in dessen Folge er ab dem 24. Januar 2006 f?r l?nger ununterbrochen in der

Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war (Urk. 9/403 S. 1 und S. 3; vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts in Sachen C.____ gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 31. Oktober 2010, IV.2009.00105, Erw. 6.1, Urk. 36). Mit Verfügung vom 19. Dezember 2008 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, C.____ vom 1. Januar 2007 bis 31. März 2008 eine befristete ganze Invalidenrente zu (vgl. Urk. 9/404). In der Verfügung hielt sie sodann fest, ab Januar 2008 sei ihm die Ausübung einer körperlich leichten, den Beschwerden angepassten Tätigkeit zu 50 % zumutbar (zum Beispiel als Kassendienstmitarbeiter, Autokurier, Mitarbeiter Fahrdienst oder Wächter). Mit diesen Tätigkeiten könnte ein Einkommen von Fr. 28'418.04 erzielt werden. Der Vergleich mit dem Valideneinkommen von Fr. 43'430.83 ergebe einen Invaliditätsgrad von 35 %, der unter der rentenbegründenden Grenze liege (vgl. Urk. 9/404).

Die F.____ bejahte den grundsätzlichen Anspruch von C.____ auf Arbeitslosentaggelder ab dem 1. Februar 2008 (Urk. 9/400). Mit Verfügung vom 19. Februar 2008 sprach sie ihm vom 18. Februar bis 30. April 2008 Taggelder zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit zu (Urk. 9/199). Bis zum 31. Juli 2008 erhielt er sodann Taggelder des zuständigen Unfallversicherers (Urk. 9/97/1-4, 9/117).

Mit dem Schreiben vom 2. September 2008 (Urk. 9/116) orientierte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin über die Pflicht des Ehemannes zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die mögliche Anrechnung von hypothetischen Erwerbseinkommen. Mit Schreiben vom 27. April 2009 orientierte sie die Beschwerdeführerin erneut konkret über die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ab 1. Mai 2009 (Urk. 9/195; vgl. auch Urk. 9/124, 9/170, 9/179). Aufgrund der erfolgten Einwendungen der Versicherten verschob die Beschwerdegegnerin den Zeitpunkt der Anrechnung auf den 1. November 2009 (Urk. 9/198; vgl. auch Urk. 9/201). In mehreren Schreiben wies die Versicherte wiederholt darauf hin, dass ihr Ehemann neben dem Aufbau der selbständigen Erwerbstätigkeit keine Stellenbewerbungen vornehmen beziehungsweise vornehmen könne (vgl. Urk. 9/204, 9/207, 9/209 S. 1-2). Am 15. Juli 2009 teilte sie mit, bis zur Erzielung eines Gewinnes und finanzieller Mittel für den Lebensunterhalt werde noch viel mehr Zeit benötigt (Urk. 9/209 S. 2). Der Aufbau der selbständigen Erwerbstätigkeit dürfe nicht mit zusätzlicher Stellensuche belastet werden (Urk. 9/211 S. 2).

Mit Urteil vom 31. Oktober 2010 hob das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Verfügung der IV-Stelle vom 19. Dezember 2008 betreffend C.____ auf und wies die Sache zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens sowie aktueller Angaben zum somatischen Gesundheitszustand an die IV-Stelle zurück (Urk. 36 Erw. 5). Sodann hielt es fest, angesichts der beschränkten Arbeitstätigkeiten in der Schweiz fehle es an einer verlässlichen tatsächlichen Grundlage für die Bemessung des Valideneinkommens. Insoweit sei vielmehr auf statistische Lohnangaben abzustellen. Ginge man mit der IV-Stelle von einem Invalideneinkommen von Fr. 28'418.04 aus, so wäre ein Rentenanspruch grundsätzlich zu bejahen (vgl. Urk. 36 Erw. 6.2).

Die Beschwerdegegnerin stellte für die Frage, inwieweit C.____ ab 1. November 2009 angesichts der gesundheitlichen Einschränkungen eine Arbeitstätigkeit zumutbar war, auf die Angaben der IV-Stelle in der nicht rechtskräftigen Verfügung vom 19. Dezember 2008 ab (Urk. 2 S. 4). Dies ist nicht zu beanstanden. Denn nach der Rechtsprechung zu Art. 14a Abs. 2 ELV wird es als zumutbar erachtet, dass eine betroffene Person sich während eines hingigen invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens im Rahmen des von der

IV-Stelle festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens um eine Anstellung bewirbt (Urteil des Bundesgerichts in Sachen R. vom 8. Juni 2009, 8C_574/2008, Erw. 5.2 und 5.4). Diese Rechtsprechung ist ohne Weiteres auch im vorliegenden Fall des Ehemannes der Ansprecherin, auf welchen Art. 14a Abs. 2 ELV keine direkte Anwendung findet, analog anzuwenden (vgl. auch Urteil des Sozialversicherungsgerichts in Sachen A. und C. vom 31. Oktober 2008, ZL.2008.003031, Erw. 3.2.4).

Zudem rechtfertigt es sich - zumindest was die Zeit bis zum Einspracheentscheid vom 18. Juni 2010 und vor einer möglichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes (vgl. Urk. 34/2) betrifft - bezüglich der gesundheitlich bedingten Einschränkungen weiterhin von den Feststellungen der IV-Stelle in der nun aufgehobenen Verfügung vom 19. Dezember 2008 auszugehen. Nach wie vor liegt kein rechtskräftiger Entscheid über den Rentenanspruch von C.____ ab 1. April 2008 vor und das entsprechende invalidenversicherungsrechtliche Verfahren ist nach wie vor hängig. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob ein Verfahren beim Gericht hängig ist, welches die erforderlichen weiteren Abklärungen selbst vornimmt, oder ob die Sache vom Gericht an die IV-Stelle zur Vornahme der ergänzenden Abklärungen zurückgewiesen wurde. Aufgrund des Urteils des Sozialversicherungsgerichts vom 31. Oktober 2010 kann zudem nicht angenommen werden, der Gesundheitsschaden erlaube die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Ausmass von 50 % und die Erzielung eines Erwerbseinkommens von Fr. 28'418.04 nicht (Urk. 36 Erw. 5). Vielmehr war C.____ auch nach den Angaben der Beschwerdeführerin grundsätzlich im Ausmass von 50 % tätig geworden (vgl. Urk. 1 S. 2).

2.4.1.1

Zu prüfen ist, ob vom tatsächlich erzielten Erwerbseinkommen von C.____ im Rahmen seiner selbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen oder ob ein hypothetisches Erwerbseinkommen und wenn ja, in welcher Höhe, anzurechnen ist.

Primär ist von den tatsächlichen Einkünften auszugehen (vgl. Art. 11a und Art. 14a Abs. 1 ELV). Bei der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann in einzelnen Geschäftsjahren kein Einkommen oder ein Verlust resultieren. Wird mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit kein oder wenig Einkommen erzielt, so ist grundsätzlich zu prüfen, ob angesichts der gesamten Umstände die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit und die Erzielung eines Erwerbseinkommens aus unselbständiger Tätigkeit zumutbar und möglich war (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen K. vom 15. April 2010, 9C_67/2010, Erw. 4.3, sowie Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 31. August 2001, P 19/99, Erw. 2a). Die Leistungsansprecher beziehungsweise ihre in die Berechnung einbezogenen Familienmitglieder sind zu einer erwerblich effizienten Verwertung ihrer Arbeitskraft verpflichtet (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau vom 18. August 2006, P 2/06, Erw. 3.5).

C.____ begann nach den Angaben der Beschwerdeführerin im Jahr 2008 die selbständige Erwerbstätigkeit aufzubauen, nachdem die erste Suche nach Arbeit nachgewiesenermassen erfolglos war (vgl. Urk. 9/199/1-6, 9/200/2-3). Aufgrund der vorliegenden Akten ist davon auszugehen, dass mit der selbständigen Erwerbstätigkeit bis zum 31. Oktober 2009 und auch bis zum Erlass des Einspracheentscheides am 18. Juni 2010 kein relevantes Einkommen erzielt wurde (vgl. Urk. 9/366 S. 2 f., 9/399 S. 2 f.). Etwas anderes oder eine Trendwende lässt sich auch den Ausführungen der Beschwerdeführerin im Verfahren nicht entnehmen (Urk. 1, 12 S. 2 und S. 4). Von umfassenden, nur schwer

rückgängig machbaren Investitionen ist weiter aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht auszugehen. Besondere Lokalitäten wurden beispielsweise nicht gemietet (vgl. Urk. 9/209 S. 2). Bei solchen Umständen wäre es grundsätzlich ohne Weiteres zumutbar gewesen, die sich noch im Aufbau befindende selbständige Erwerbstätigkeit im Laufe des Jahres 2009 zugunsten einer unselbständigen Erwerbstätigkeit - beziehungsweise vorerst der Suche nach einer unselbständigen Erwerbstätigkeit - aufzugeben.

2.4.3?? Der Ehemann der Versicherten verfügt über keine schweizerische Berufsausbildung und nur über eine sehr geringe Berufserfahrung als Angestellter in der Schweiz (vgl. Urk. 36 Erw. 6.1). Nach circa zweijähriger Arbeitslosigkeit wurde er ab dem 1. Januar 2008 als zu 50 % in leidensangepasster Tätigkeit arbeitsfähig beurteilt und betätigt sich seither mit nur bescheidenem finanziellen Erfolg als selbständigerwerbender Händler. Unklar ist, wie gut seine Deutschkenntnisse oder Kenntnisse anderer schweizerischer Landessprachen mittlerweile sind. Damit bestehen neben den gesundheitsbedingten Einschränkungen zusätzliche Faktoren, die sich auf die Verwertbarkeit seiner Arbeitskraft im konkreten Arbeitsmarkt auswirken können.

??????? Nach der Rechtsprechung ist die Frage, in welcher Weise und in welcher Intensität jemandem, der bisher (vorliegend: in der Schweiz) erwerblich mehr oder weniger inaktiv gewesen ist, die Aufnahme einer Arbeit auf dem in Frage kommenden konkreten Arbeitsmarkt nach den vorhandenen Fähigkeiten zugemutet werden kann, in Anbetracht des hypothetischen Charakters des Beweisthemas, wesentlich auch eine Frage des persönlichen Eindrucks. Das Angebot an offenen geeigneten Stellen für Personen, welche die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen des Ehemannes der Beschwerdeführerin aufweisen, einerseits und die Zahl der Arbeit suchenden Personen andererseits sind zu berücksichtigen. Die Abklärung der lokal massgebenden Verhältnisse kann zum Beispiel durch Befragung der kantonalen Arbeitsmarktbehörde oder bezüglich Lohnhöhe durch Heranziehen der regionalen Werte der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen vom 6. Februar 2008, 8C_172/2007, Erw. 9.2). Solche Abklärungen sind bis anhin nicht vorgenommen worden. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb nach der Rückweisung der Sache ergänzend - etwa beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) - abzuklären haben, wieviele Stellen beim persönlichen und beruflichen Profil des Ehemannes der Versicherten ab circa November 2009 offenstanden, wieviele Arbeitssuchende diesem Profil gegenüberstanden und gegebenenfalls auch, welche Löhne mit den offenen Stellen erzielbar waren (vgl. J?hl, a.a.O., S. 1764 Rz 186). Dafür sind vorweg die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen - etwa hinsichtlich der Sprachkenntnisse - ergänzend festzustellen.

??????? Da sodann nur sehr wenig Unterlagen zur selbständigen Erwerbstätigkeit von C.____ vorliegen und nicht einmal bekannt ist, mit welchen Waren er Handel treibt, wird die Beschwerdegegnerin auch die aktuellen Steuerunterlagen beizuziehen haben. Gegenüber der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, gab die Versicherte am 15. Juli 2009 (Urk. 9/209 S. 2) an, eine eigentliche Buchhaltung werde nicht geführt, jedoch könnten die Ausgaben, Kosten, Einnahmen und Schulden aufgelistet werden. Solche Angaben wird die Beschwerdegegnerin bei der Beschwerdeführerin gegebenenfalls ebenfalls beizuziehen haben.

??????? Nach Vorliegen dieser Unterlagen wird die Beschwerdegegnerin über die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens und über die Höhe des Anspruches

auf Zusatzleistungen ab 1. November 2009 neu zu entscheiden haben.

E. 3

3.1???? Die Beschwerdeführerin beanstandet in der Beschwerde zu Recht nicht mehr, dass ihr Freiz?gigkeitsguthaben als Verm?gen bei der Berechnung der Erg?nzungsleistungen ber?cksichtigt wird (vgl. Urk. 1). Art. 16 Abs. 2 der Verordnung ?ber die Freiz?gigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) sieht vor, dass die Altersleistung (von einer Freiz?gigkeitspolice oder einem Freiz?gigkeitskonto) auf Begehren der Versicherten vorzeitig ausbezahlt wird, wenn die Versicherten eine volle Invalidenrente der Eidgen?ssischen Invalidenversicherung beziehen und das Invalidit?tsrisiko nach Art. 10 Abs. 2 und 3 zweiter Satz FZV nicht zus?tzlich versichert wird. Nach der Rechtsprechung werden Guthaben von Freiz?gigkeitspolicen und Freiz?gigkeitskonten, die trotz der M?glichkeit gem?ss Art. 16 Abs. 2 FZV nicht vorzeitig bezogen werden, gleich behandelt wie bezogene, das heisst im Rahmen der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen als Reinverm?gen entsprechend Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ber?cksichtigt (Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichtes in Sachen Amt f?r Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Z?rich vom 29. Mai 2006, P 56/05, Erw. 3.3). Die Anrechnung des Alterskapitals (Urk. 9/139 S. 3) als Verm?gen war damit korrekt.

3.2???? Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr Ehemann habe Darlehensschulden gegen?ber G.____ (vgl. Urk. 9/284/4, 13/1-3). Nach den Best?tigungen von G.____ vom 10. Januar, 31. M?rz und vom 31. Dezember 2009 gab dieser dem Ehemann der Versicherten ein Darlehen von Fr. 13'230.-- beziehungsweise von Fr. 12'200.--. Widerspr?chlich sind die eingereichten Best?tigungen bez?glich des Betrags f?r die Autoversicherung und das Strassenverkehrsamt von Fr. 1'028.-- beziehungsweise Fr. 1'030.-- (vgl. Urk. 13/1-3, 25/1). Auf dem Schreiben des H.____ vom 25. August 2010 f?hrte die Beschwerdeführerin zus?tzlich handschriftlich an, zu den Best?tigungen von G.____ vom 10. Januar 2009 und vom 31. M?rz 2009 seien zwei weitere vom 31. Dezember 2009 und vom 14. Juli 2010 gekommen (Urk. 25/1). Aufgrund dieser Bemerkung ist zus?tzlich unklar, ob es sich beim Betrag, der im Schreiben vom 31. Dezember 2009 aufge?hrt ist, um eine weitere Darlehensschuld oder um die Best?tigung der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtschuld handelt. Bestand und H?he einer allf?lligen Darlehensschuld im f?r die Zusatzleistungen ab 1. Januar 2010 massgebenden Zeitpunkt am 1. Januar 2010 stehen damit nicht fest.

???????? Gem?ss den Angaben der Beschwerdeführerin wurden zudem die geliehenen Betr?ge zu einem erheblichen Teil in Waren, mit welchen ihr Ehemann Handel treibe, investiert (vgl. Urk. 9/366 S. 2, 9/399 S. 2, 12 S. 4). Damit k?nnten im massgeblichen Zeitpunkt allf?lligen Schulden Sachwerte in entsprechender H?he gegen?bergestanden haben.

???????? Die Beschwerdegegnerin wird damit auch aus diesem Grund nach der R?ckweisung der Sache beim Steueramt die das Jahr 2009 betreffenden Unterlagen beizuziehen und gegebenenfalls erg?nzende Abkl?rungen zu den Aktiven und Passiven im massgeblichen Zeitpunkt vorzunehmen haben.

4.????? Was die bei der Berechnung ber?cksichtigten Ausgaben betrifft, sind diese nicht zu beanstanden. Die Beschwerdegegnerin hat namentlich die Betr?ge f?r den allgemeinen Lebensbedarf (Fr. 28'080.-- ab 1. Januar 2009; vgl. Verordnung 09 ?ber Anpassungen bei den Erg?nzungsleistungen zur AHV/IV) und die Pauschalbetr?ge f?r die obligatorische

Krankenpflegeversicherung (ab 1. Januar 2010: 2 x Fr. 4'032.--; Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2010 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen) korrekt eingesetzt. Was sodann der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Betrag für die Prämienverbilligung betrifft, so kann dieser nicht gegenüber der Beschwerdegegnerin als Durchführungsstelle für Zusatzleistungen geltend gemacht werden. Festzuhalten ist insoweit jedoch, dass den Personen, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV beziehen, nach § 14 Abs. 1 und 2 des kantonalen Einföhrungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit diesen Leistungen verbilligt werden, und sie keinen zusätzlichen Anspruch auf Prämienverbilligung haben.

5.?????? Der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Juni 2010 ist aufzuheben und die Sache zur Vornahme von ergänzenden Abklärungen und zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Juni 2010 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch auf Zusatzleistungen ab 1. November 2009 neu verfähge.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.